

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG

Bebauungsplan Nr. I / St 47 „Sonstiges Sondergebiet Hansestraße“

Aufgrund des Erreichens des Prüfkriteriums zur Verpflichtung einer Vorprüfung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3 c UVPG nach Anlage 1 Ziffer 18.6.2 wird in die Begründung zum Bebauungsplan ein Bericht als Vorprüfung des Einzelfalls eingefügt, in dem die Umweltfolgen dargelegt werden und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit vorgenommen wird.

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
1	1. Merkmale der Vorhaben 2. Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	1. Größe des Vorhabens,	Einkaufszentrum, ca. 12.000,00 m ² Verkaufsfläche. Seit über 40 Jahren an diesem Standort. Durch die Planaufstellung erfolgt keine Vergrößerung der Verkaufsfläche.	-
1.2	1. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,	Das Vorhaben ist vorhanden.	-
1.3	1. Abfallerzeugung,	Der übliche Abfall eines Einzelhandelsbetriebes in dieser Größenordnung.	-
1.4	1. Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Mit dem Bauleitplan sind keine umweltbezogenen / gesundheitsbezogenen Probleme, außer der Betrachtung des vorbeugenden Immissionsschutzes verbunden.	-
1.5	1. Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Kein besonderes Unfallrisiko auf Grund der Nutzung Einzelhandel und des Warensortimentes erkennbar.	-
2	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige	Die Flächen werden seit über 30 Jahren in der jetzigen Art durch Bebauung, Stellplätze und deren Zufahrten genutzt.	-

	wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),		
Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	Trifft für dieses Vorhaben / den Bebauungsplan nicht zu.	-
2.3.1	1. im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,	Trifft für dieses Vorhaben / den Bebauungsplan nicht zu.	-
2.3.2	1. Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Trifft für dieses Vorhaben / den Bebauungsplan nicht zu.	-
2.3.3	1. Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Trifft für dieses Vorhaben / den Bebauungsplan nicht zu.	-
2.3.4	1. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Trifft für dieses Vorhaben / den Bebauungsplan nicht zu.	-
2.3.5	1. gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Trifft für dieses Vorhaben / den Bebauungsplan nicht zu.	-
2.3.6	1. Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes	Das Gebiet des B-Planes / des Vorhabens liegt im Bereich der „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Feststellung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage II der Stadtwerke Bielefeld in Bielefeld Sennestadt (Wasserschutzgebietsverordnung Bielefeld Sennestadt/West vom 10.09.1973)“ Schutzzone III A.	-
2.3.7	1. Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Trifft für dieses Vorhaben / den Bebauungsplan nicht zu.	-
2.3.8	1. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,	Trifft für das Plangebiet bzw. die Stadt Bielefeld formal zu, faktisch	-

	insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	aber ohne Bedeutung für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	
2.3.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Trifft für dieses Vorhaben / den Bebauungsplan nicht zu.	-
Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen		
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1	1. dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	Auswirkungen der Planung sind durch den Betrieb der gewerblichen Nutzungen hier großflächiger Einzelhandel begründet, wobei die Auswirkungen sich ausschließlich auf den Planbereich beziehen.	-
3.2	1. dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Keine Auswirkungen	-
3.3	1. der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Mit der Planung sind keine Auswirkungen / Veränderungen auf besondere natürliche Merkmale, das kulturelle Erbe, die Intensität der Bodennutzung des Gebietes verbunden.	-
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Nach dem jetzigen Kenntnisstand werden keine Umweltqualitätsnormen überschritten.	-
3.5	1. der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.	Die Dauer und die Häufigkeit der Auswirkungen sind durch die Betriebszeiten bestimmt.	-

Mit dem Vorhaben / dem Bebauungsplan sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung im Umfeld verbunden.
Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt sind nicht gegeben.

Aus diesem Grund ergibt sich keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.